

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg

Stellungnahme des Senats

zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 9./10./11. Dezember 2002 (Drucksache 17/1879):

„Aufwertung der Arbeit der Joachim Jungius-Gesellschaft in Hamburg“

1. Ersuchen der Bürgerschaft

Im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen am 9./10./11. Dezember 2002 hat die Bürgerschaft auf der Grundlage der Bürgerschaftsdrucksache 17/1879 den Senat „ersucht, der Bürgerschaft bis Mitte 2003 zu berichten, wie er eine Umwandlung der JJG in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beurteilt, die für eine formale Anerkennung als Akademie der Wissenschaften Voraussetzung ist“.

Die Beantwortung des Ersuchens erfordert die Bewertung der hamburgischen Wissenschaftslandschaft im Hinblick auf die Gründung einer Akademie der Wissenschaften und auf die Frage, welchen Gewinn Hamburgs Wissenschaftslandschaft durch die Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften haben könnte. Dabei wird auch untersucht, ob dieser Gewinn durch die Umwandlung der Joachim Jungius-Gesellschaft in eine Akademie der Wissenschaften erreicht werden kann.

Schließlich wird das Ersuchen auch unter dem Aspekt beantwortet, inwieweit eine Akademie in Hamburg den Zielsetzungen des Konzepts der „Wachsenden Stadt“ entspricht.

Der Senat sieht die Frage der Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg auch im Zusammenhang der Diskussionen um die Errichtung einer Nationalen Akademie in Deutschland. Der Wissenschaftsrat hat deren Errichtung unlängst befürwortet und wird mit der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften Gespräche führen. Da weder in Hamburg, noch in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern oder Bremen eine regionale Akademie besteht, ist in der Ersuchensantwort auch dargelegt, ob die Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftlern der Nachbarländer eine Beteiligung an einer Nationalen Akademie ermöglichen könnte.

2. Bewertung der Hamburger Wissenschaftslandschaft im Hinblick auf die Errichtung einer Akademie der Wissenschaften

Zur Beantwortung der Frage, welchen Gewinn die Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften für den Wissenschaftsstandort Hamburg haben kann, hat der Senat, ausgehend von der Identifikation gegenwärtiger Defizite, das Profil der Hamburger Wissenschaftslandschaft bewertet. Er hat dabei die Analyse und Empfehlungen einer bereits im Jahr 2000 von der damaligen Behörde für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Expertenkommission berücksichtigt. Die Bewertung kommt zu folgendem Ergebnis:

- der Diskurs und die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen sind unzureichend,
- der nationale Wissenschaftsaustausch ist weitgehend disziplinär; auch auf internationaler Ebene ist ein interdisziplinärer Austausch kaum ausgebildet,
- der Dialog der Wissenschaft mit der Öffentlichkeit und mit der Politik ist unbefriedigend;
- die internationale Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandortes Hamburg muss gestärkt werden.

Diese Defizite sind dem Profil der Hamburger Wissenschaftslandschaft zuzurechnen und nicht einzelnen Einrichtungen.

Die Hamburger Hochschulen haben – zum Teil in Kooperation mit den außeruniversitären Instituten – in den letzten Jahren zwar verstärkt fachübergreifende Forschungs-

kooperationen aufgebaut, die jedoch den gewünschten, über die jeweils an den Kooperationen Beteiligten hinausgehenden kontinuierlichen und effektiven Kommunikations- und Kooperationsprozess zwischen herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Hamburg und Norddeutschland nicht ersetzen können. Dies gilt insbesondere für den interdisziplinären internationalen Wissenschaftsaustausch.

Es fehlt, nicht nur in Norddeutschland, eine wissenschaftliche Einrichtung, die diese Aufgabe in einem kontinuierlichen internationalen Austausch wahrnimmt. Internationale Tagungen, Konferenzen, Symposien oder Foren sind „Gelegenheitsdialoge“, die selten zu längerfristigen Kooperationen führen.

Der unbefriedigende Dialog der Wissenschaften mit der Öffentlichkeit und der Politik ist auch Ausdruck der Schwierigkeiten, Forschungsergebnisse qualifiziert zu vermitteln. Der Wissenschaftsrat hat deshalb kürzlich nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch Aufgabe der Wissenschaft sei, den Dialog mit der Öffentlichkeit neu zu gestalten: „Für die Wissenschaft selbst stellt sich... die Herausforderung einer ständigen Beobachtung, Gestaltung und auch Neubestimmung ihrer Beziehungen zu Gesellschaft und Politik.“

In diesem Zusammenhang nennt der Wissenschaftsrat vornehmlich die folgenden Aufgaben:

- politisch unabhängige wissenschaftliche Beratung in gesellschaftlichen Zukunftsfragen,
- Organisation wissenschaftlich fundierter Wissenschaftsbeobachtung, einschließlich Stellungnahmen zu Fragen der Ethik in der wissenschaftlichen Forschung,
- Vermittlung von Dialogen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

Es ist also offenkundig, dass die oben genannten Defizite nicht Hamburg spezifisch sind, sondern dass sie das deutsche Wissenschaftssystem insgesamt, in unterschiedlicher regionaler Ausprägung, betreffen.

3. Initiative des Senats zur Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg

3.1 Gründung einer Akademie neuen Typs und ihre Bedeutung für die Konzeption der „Wachsenden Stadt“

Zur Behebung der benannten Defizite will der Senat mit der Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg eine neuartige wissenschaftliche Einrichtung schaffen. Sie soll nicht lediglich eine Ergänzung des in Hamburg bereits Vorhandenen sein, sondern wissenschaftlichen Zugewinn bringen und die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- die Intensivierung Fächer und Institutionen übergreifender Forschungen mit dem Ziel, die vorhandenen national und international hervorragenden Fachkompetenzen zusammenzuführen;
- die Verstärkung der internationalen Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandortes durch die Einbindung internationaler Fellows;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Zusammenarbeit mit renommierten Wissenschaftlern durch Einbeziehung in deren Forschungsprojekte;
- die Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit mit dem Ziel, Wissenschaft als eine öffentliche und mit der Öffentlichkeit wahrgenommene Aufgabe sichtbar zu machen. Mit der Durch-

führung von Wissenschaftsforen sollte die neue Einrichtung der Wissenschaft in Hamburg eine institutionelle Stimme geben;

- sie sollte für Zukunftsthemen ein unabhängiges Forum bieten, um Ideen und Gestaltungsvorschläge vertieft diskutieren zu können.

Die Gründung einer Akademie der Wissenschaften mit der Zielsetzung, die aufgeführten Aufgaben durchzuführen, wird wesentlich dazu beitragen, die genannten Defizite zu beheben. Sie wird die Vereinzelung der vorhandenen Exzellenzpotenziale überwinden helfen und aus den Kooperationen, insbesondere auch mit den internationalen Fellows, neue Entwicklungen der Forschung aufnehmen oder initiieren. Die internationale Ausrichtung der Forschung sowie die Identifikation und Bearbeitung von Themen hoher wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung wird die internationale Wahrnehmung Hamburgs als Wissenschaftsmetropole nachhaltig fördern. Die internationale Ausstrahlung wird positive Rückwirkungen haben auf die Hamburger Hochschulen und Institute im Wettstreit um die Berufung hervorragender Köpfe an die Hamburger wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der Zugewinn an wissenschaftlicher Kompetenz, Reputation und Anziehungskraft für hervorragende Köpfe ist ein Ziel, das der Senat mit seiner Konzeption der „Wachsenden Stadt“ verfolgt.

Dieser Zugewinn für den Wissenschaftsstandort Hamburg, den der Senat mit der Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg erwartet, wird jedoch nur mit einer in ihrer Arbeitsweise und Struktur neu verfassten Akademie der Wissenschaften erzielt werden, denn die genannten zentralen Aufgaben werden von den in Deutschland bisher bestehenden Akademien der Wissenschaften auch nur unzureichend erfüllt.

Die Konzeption des Senats zielt auf die Einrichtung einer Arbeitsakademie, in der Grundlagenfragen der Wissenschaften im Hinblick auf zentrale Probleme der zukünftigen Entwicklungen im regionalen und globalen Zusammenhang behandelt werden. Die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten soll in interdisziplinären Projekten erfolgen. Der internationale Dialog in den Arbeitsfeldern der Akademie soll durch die Einrichtung eines Wissenschaftskollegs für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Fellows) hergestellt werden.

Diese Konzeption des Senats für eine Akademie der Wissenschaften neuen Typs ist in Übereinstimmung mit den Überlegungen des Wissenschaftsrats zur Situation der Akademien der Wissenschaften in Deutschland.

3.2 Einbeziehung der Joachim Jungius-Gesellschaft

Der Senat hat die Joachim Jungius-Gesellschaft in das Projekt Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg einbezogen und die Akademiegründung im Zusammenwirken mit dem Vorstand der Joachim Jungius-Gesellschaft konzipiert.

Im Unterschied zu den traditionellen Akademien hat die Joachim Jungius-Gesellschaft bereits verstärkt versucht, fachübergreifende Kommunikations- und Kooperationsaufgaben in der Hamburger Hochschul- und Forschungslandschaft zu übernehmen. Sie hat dies durch Bearbeitung aktueller und historischer, regionaler und nationaler wissenschaftlicher Fragestellungen und mit der Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Symposien getan, deren Publikationen über Hamburg hinaus Beachtung gefunden haben. Aufgrund der beschränkten Res-

sourcenausstattung ist ihre Arbeit jedoch in der Hamburger Öffentlichkeit nicht in dem wünschenswerten Maße sichtbar geworden und die Wahrnehmung von Koordinations- und Vermittlungsaufgaben ist gegenüber den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen beschränkt geblieben.

3.3 Struktur und Organisationsform

Da die Akademie der Wissenschaften in Hamburg Mitglied in der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften werden soll, muss die Gründung gemäß Satzung der Union als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgen. Über die Aufnahme der neuen Akademie in die Union entscheidet die Mitgliederversammlung der Union. Im Übrigen ermöglicht die Mitgliedschaft in der Union, Finanzmittel aus dem bundesdeutschen Akademienprogramm für Hamburg zu gewinnen.

Die in dem anliegenden Gesetzentwurf zur Errichtung der Akademie als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und in der Satzung der Akademie ausgestaltete Verfassung korrespondiert mit dem unter 4.1 ausgeführten Aufgabenprofil:

- Ordentliche Akademiemitglieder werden auf Zeit gewählt und sind verpflichtet, an Projektarbeiten mitzuwirken;
- Korrespondierende Mitglieder werden als Dialogpartner für die Akademiearbeit auf Zeit gewählt;
- die nationalen und internationalen Fellows werden unter den Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Qualität und der Nähe zu den Akademieprojekten ausgewählt;
- die Akademie soll eine auf diese Arbeitsformen bezogene effektive Organisationsstruktur und ein schlankes Management erhalten – im Unterschied zu den Empfehlungen der von der damaligen Behörde für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Expertenkommission aus dem Jahre 2000 und im Vergleich zu den in Deutschland bestehenden Akademien.

Dieses Konzept einer modernen Arbeitsakademie stellt spezifische Anforderungen an die thematischen Schwerpunkte der Akademiearbeit. Die Themenbereiche sollten – mit Bezug zur Hamburger Wissenschaftslandschaft – naturwissenschaftliche, ökonomische und ökologische, politik-, geistes- und kulturwissenschaftliche Kompetenzen unter neuen Perspektiven zusammenführen. Mit Themen, die den interdisziplinären Dialog herausfordern, die für den wissenschaftlichen Nachwuchs attraktiv sind und insbesondere durch die Fellows des Kollegs in einem internationalen Diskurs bearbeitet werden, kann die Akademie als Katalysator wirken und neue Entwicklungen anstoßen.

Für den Beginn der Arbeit der Akademie können daher Themenbereiche besonders geeignet sein, die in einem Workshop, den die damalige Behörde für Wissenschaft und Forschung und die Joachim Jungius-Gesellschaft im Juli 2003 veranstaltet haben, vorgeschlagen worden sind und für die in den Hochschulen und Instituten in Hamburg und in der norddeutschen Region Persönlichkeiten mit hoher wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Reputation zur Verfügung stehen. Dieses Potential kann durch die Akademie und die Mitwirkung internationaler Fellows in neue Forschungsperspektiven eingebracht werden.

In analoger Weise hat auch der Wissenschaftsrat – mit Blick auf den Dialog der Wissenschaft mit der Öffentlichkeit – die Benennung und wissenschaftlich unabhängige Bearbeitung gesellschaftlicher Zukunftsthemen, wie beispielsweise ökologische Zukunftssicherung, Bioethik,

Bevölkerungsentwicklung, Migration/ Immigration oder Zukunft der Arbeit empfohlen. Diese Themen sind auch jetzt schon Gegenstand öffentlicher Debatten, die aber im Rahmen der kurzen Zyklen politischer und medialer Aufmerksamkeit oft nicht die notwendige öffentliche Aufmerksamkeit finden.

Der Wissenschaftsrat hat unlängst die Errichtung einer Nationalakademie befürwortet und wird mit der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften Gespräche darüber führen. Durch die Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg wird eine Beteiligung aus Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen an den Gesprächen und Vereinbarungen zur Nationalakademie möglich.

3.4 Gründungskommission

Es ist vorgesehen, nach Errichtung der Akademie durch Senat und Bürgerschaft eine Gründungskommission zu bestellen. Ihr sollen vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hamburger Einrichtungen (darunter der Präsident der Joachim Jungius-Gesellschaft) und fünf externe Persönlichkeiten aus dem nationalen Wissenschaftssystem angehören. Die Kommission soll ein Rahmenkonzept für die inhaltlichen Aufgaben der Startphase der Akademie beschließen und bis zu 30 Ordentliche Mitglieder berufen. Die Zuwahl der Ordentlichen Mitglieder – ihre Zahl ist auf 80 begrenzt – erfolgt durch die Versammlung der Ordentlichen Mitglieder.

3.5 Mäzenatisches Wirken des Ehepaars Greve

Der Senat dankt dem Ehepaar Frau Professorin und Herrn Professor Greve, die die Einrichtung und die Arbeit der neuen Akademie durch großzügige Schenkungen ermöglichen. Dies gilt einerseits für die notwendige Finanzierung der Grundausrüstung der Akademie in den ersten Jahren und andererseits für die räumliche Unterbringung der Akademie und der Fellows. Für die Akademie ist ein repräsentatives Domizil in Hamburg vorgesehen.

Zwischenzeitlich sollen mit der Einrichtung der Akademie und der Auflösung der Joachim Jungius-Gesellschaft die Nutzungsrechte an den von der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. genutzten Räume in den Flügelbauten des Universitätshauptgebäudes Edmund-Siemers-Allee 1 an die Akademie übergehen. Räume für die „Fellows“ werden in einer Wohnanlage in Lokstedt zur Verfügung gestellt.

Die Stifter sind darüber hinaus bereit, die Finanzierung der Grundausrüstung der Akademie mit bis zu 1,5 Mio. Euro zu fördern.

4. Finanzierung

4.1 Grundausrüstung

4.1.1 Haushaltsjahr 2005

Personalkosten

1 Generalsekretär Verg. Gr. I BAT	90 000 €
1 Stelle Referent Verg. Gr. II a BAT	67 000 €
1 Stelle Fremdsprachensekretärin Verg. Gr. V c	44 000 €
stundenweise beschäftigtes Verwaltungspersonal, stud. Hilfskraft	20 000 €
zusammen	221 000 €

Sachkosten

Ausgaben für den Geschäftsbetrieb	49 000 €
Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit etc.	135 000 €
zusammen	184 000 €
Gesamt 2005	405 000 €

4.1.2 Haushaltsjahr 2006

Weiterer Ausbau der Akademie in 2006:

Personalkosten

1 Stelle Referent Verg. Gr. II a BAT	67 000 €
stundenweise beschäftigtes Verwaltungspersonal, stud. Hilfskraft	4 000 €
Personalkosten Vorjahr	221 000 €
zusammen	292 000 €

Sachkosten

Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit etc.	16 000 €
Sachkosten Vorjahr	184 000 €
zusammen	200 000 €
Gesamt 2006	492 000 €

Der Senat wird für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 für die Finanzierung der Grundausrüstung eine Zuwendung als Festbetrag in Höhe von jeweils 91 000 Euro bereitstellen. Der Ansatz des Titels 3410.534.01 „Allgemeine Forschungsförderung und Förderung der Forschungen „Hamburg und das Erbe des Dritten Reiches““ (Ansatz 2004: 41 000 Euro) sowie der bisher im Titel 3410.685.05 „Zuschuss an verschiedene Vereine“ (Ansatz 2004: 114 000 Euro) enthaltene Teilbetrag von 50 400 Euro für eine Zuwendung an die „Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V.“ können in diesem Zusammenhang umgewidmet werden.

Die Kompensation der verbleibenden Kosten der Grundausrüstung von bis zu 314 000 Euro (2005) und 401 000 Euro (2006) erfolgt im Rahmen der bereits unter 3.5 dargestellten mäzenatischen Förderung.

Für 2007 wird der Senat 91 000 Euro in seine Mittelfristige Aufgabenplanung aufnehmen; die Kompensation der verbleibenden Kosten der Grundausrüstung von bis zu 411 000 Euro wird ebenfalls im Rahmen der genannten mäzenatischen Förderung erfolgen.

Ab dem Haushaltsjahr 2008 wird die Finanzierung der Grundausrüstung von der Freien und Hansestadt Hamburg allein zu leisten sein. Unter Berücksichtigung des weiteren Ausbaues, der tariflichen Entwicklung sowie der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung geht der Senat von mittelfristigen Steigerungen von ca. 2,5 % bei den Personalkosten und von etwa 1,0 % bei den Sachkosten aus. Im Rahmen seiner Mittelfristigen Aufgabenplanung für den Betriebshaushalt wird der Senat 520 000 Euro für 2008 berücksichtigen.

4.2 Projektfinanzierung/Finanzierung der „Fellows“

Die Finanzierung der Projektarbeit der Akademie erfolgt über die Akquirierung von Drittmitteln. Der Senat steht bzgl. der Finanzierung von Projekten, der „Fellows“ und von Akademieforen unter anderem in Verhandlungen mit der VolkswagenStiftung und der Zeit-Stiftung.

Der Aufbau der Infrastruktur wird parallel zur Entwicklung dieser Aktivitäten der Akademie erfolgen.

5. Akademien der Wissenschaften in Deutschland

Die sieben Akademien der Wissenschaften in Deutschland haben unterschiedlich lange Traditionen. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften wurde 1759 gegründet, die Berlin Brandenburgische Akademie führt ihre Geschichte auf die Gründung der Preußischen Akademie im Jahre 1700 zurück, initiiert von G. W. Leibniz. Diese Akademien sind als Gelehrtenvereine nach dem

Vorbild der Royal Academy bzw. der Academie des Sciences gegründet worden, deren Mitglieder die damals bedeutendsten Gelehrten Europas waren. Diese alte und ehrwürdige Tradition verleiht den Akademien Reputation und begründet ihr Renommee.

Die Wissenschaften haben seither einen grundlegenden Wandel hinsichtlich ihrer Methoden, ihrer institutionellen und organisatorischen Verfassung, sowie ihrer gesellschaftlichen Bedeutung erfahren. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Akademien der Wissenschaften als Gelehrtenvereine. Sie sind hinsichtlich ihrer Aufgaben, ihrer Organisation und ihrer Funktion für das Wissenschaftssystem in die Kritik geraten: sie sind in ihrer Mitgliedschaft überaltert, Vorhaben mit langen Laufzeiten (zum Teil länger als 50 Jahre) und ihre Gliederung in natur- und geisteswissenschaftliche Klassen sind prägend. Sie sind von ihrer Struktur und ihren Arbeitsformen her gesehen somit wenig geeignet, Themen aufzugreifen, die eine die Disziplinen übergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit erfordern. Hieraus resultiert auch die geringe Wirkung über die Gelehrtenvereine hinaus in die akademische und in die weitere Öffentlichkeit.

Der Senat hat sich deshalb für die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Hamburg mit einer – gegenüber den bestehenden regionalen Akademien der Wissenschaften mit deren je eigenen Entstehungsgeschichten – neuen Struktur entschieden.

Der Senat hält die oben ausgeführten neuen Arbeitsstrukturen für die Akademie in Hamburg und insbesondere die Einbindung internationaler Fellows in die Akademiearbeit für geeignet, herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor Ort, sowie national und international zur Mitarbeit in der Akademie zu gewinnen.

6. **Petitum:**

Der Senat bittet die Bürgerschaft,

1. von den vorstehenden Ausführungen sowie den in Abschnitt 4 dieser Drucksache erläuterten finanziellen Auswirkungen Kenntnis zu nehmen;
2. im Entwurf des Senats zum Haushaltsplan 2005/2006 ergänzend
- 2.1 die Einrichtung des folgenden Titels zu berücksichtigen: Einzelplan 3.2 „Behörde für Wissenschaft und Gesundheit“
Kapitel 3660 „Hochschulübergreifende Wissenschafts- und Forschungsangelegenheiten“
685.06 „Zuschuss an die Akademie der Wissenschaften zu Hamburg“
Ansatz: 91 000 Euro
Übertragbar
Deckungsfähig im Einzelplandeckungskreis EDK-032-01
Zuwendungsanteil 100 %
- 2.2 beim Titel 3410.534.01 „Allgemeine Forschungsförderung und Förderung der Forschungen „Hamburg und das Erbe des Dritten Reiches““ (bisheriger Ansatz: 41 000 Euro) die Kennzeichnung „Weggefallener Ansatz“ vorzusehen;
- 2.3 den Ansatz beim Titel 3410.685.05 „Zuschüsse an verschiedene Vereine“ von 114 000 Euro um 50 000 Euro auf 64 000 Euro herabzusetzen;
3. den dieser Mitteilung anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ zu beschließen.

Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“

Vom

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Sitz der Akademie ist Hamburg.

(3) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Akademie fördert die Wissenschaften durch fächerübergreifende wissenschaftliche Vorhaben mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes zu intensivieren, neue Entwicklungen zu initiieren und dem Wissenschaftsstandort Hamburg eine größere internationale Wahrnehmung zu verleihen. Sie fördert und beteiligt wissenschaftliche Nachwuchskräfte („Fellows“) und betreut längerfristig angelegte wissenschaftliche Vorhaben.

(2) Die Akademie bildet eine Gelehrten-gesellschaft und richtet ein Wissenschaftskolleg für „Fellows“ unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten ein. Diese werden durch einen Auswahlausschuss unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten berufen.

(3) Die Akademie stellt ihre Arbeiten in Publikationen, Vortragsveranstaltungen, Symposien und Tagungen öffentlich vor. Sie beteiligt sich an der Behandlung wissenschaftlicher Fragen in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Einrichtung von Wissenschaftsforen.

(4) Die Akademie kann Preise verleihen; Näheres bestimmt die Satzung.

§ 3

Beziehung zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, die Akademie für die Dauer ihrer Aufgabenstellung durch Finanzierung der Grundausrüstung funktionsfähig zu halten. Die Akademie erhält die Mittel als Zuweisung aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die für Wissenschaft zuständige Behörde nimmt die Rechts- und Organaufsicht wahr und ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überzeugen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Akademie.

(4) Die Akademie führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Akademie hat Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder, Seniorsmitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder gestalten das Wirken der Akademie aktiv durch wissenschaftliche Mitarbeit. Zum Ordentlichen Mitglied kann gewählt werden, wer sich durch herausragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat. Ordentliche Mitglieder sind in der Regel in Deutschland ansässig.

(3) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder ist auf höchstens 80, die Zahl der Korrespondierenden Mitglieder ist auf höchstens 40 begrenzt;

(4) Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder werden für die Dauer von zehn Jahren berufen; einmalige Wiederberufung ist möglich. Nach Beendigung der Ordentlichen bzw. der Korrespondierenden Mitgliedschaft ist die Wahl zum Seniorsmitglied möglich.

(5) Korrespondierende Mitglieder gestalten das Wirken der Akademie mit; sie sind nicht verpflichtet, sich an der Projektarbeit zu beteiligen und müssen nicht in Deutschland ansässig sein

(6) Zu Seniorsmitgliedern können ehemalige Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie gewählt werden. Sie können an wissenschaftlichen Vorhaben der Akademie mitwirken.

(7) Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich besondere Verdienste um die Akademie, um die Wissenschaft, die Forschung oder ihre Anwendung erworben hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

(8) Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Wahlmodalitäten regelt die Satzung.

§ 5

Organe

Organe der Akademie sind:

- a) die Versammlung,
- b) die Präsidentin/der Präsident,
- c) der Vorstand und
- d) das Kuratorium.

§ 6

Versammlung

(1) Die Versammlung der Akademie besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie.

(2) Die Versammlung wählt

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie
- c) weitere Mitglieder der Akademie.

Die Wahlmodalitäten regelt die Satzung.

(3) Die Versammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie, insbesondere über das Arbeitsprogramm und den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan.

§ 7

Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Generalsekretärin oder Generalsekretär

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und in ihrer oder seiner Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leiten die Akademie und vertreten sie nach innen und außen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Wissenschaftskolleg. Die „Fellows“ des Wissenschaftskollegs werden durch einen Auswahlausschuss unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten berufen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Kuratorium jährlich über die Arbeit der Akademie (Arbeitsbericht).

(5) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie oder er nimmt die laufenden Geschäfte der Akademie wahr und vertritt in diesem Rahmen, unbeschadet der Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten, die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals.

§ 8

Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) die Präsidentin oder der Präsident
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident
- c) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und
- d) zwei von der Versammlung der Akademie gewählte Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Ressourcenzuweisung auf der Grundlage des Arbeitsprogramms. Er erstellt in jedem Jahr eine mittelfristige Finanzplanung und legt der Versammlung jährlich den Entwurf des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans, sowie den Geschäftsbericht (Jahresabschluss und Lagebericht/mittelfristige Finanzplanung) zur Beschlussfassung vor.

(5) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär entwirft den Haushaltsplan und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Haushalts verantwortlich. Sie oder er kann Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Wirtschaftsführung dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegen, wenn sie oder er Entscheidungen des Vorstandes widersprochen hat. Das Kuratorium entscheidet binnen eines Monats über den Widerspruch.

§ 9

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören die Senatorin oder der Senator oder die Staatsrätin oder der Staatsrat der für Wissenschaft zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und bis zu zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur an. Die Mitglieder werden von der Senatorin oder dem Senator berufen, davon für das erste Kuratorium drei auf Vorschlag des Vorstandes der Joachim Jungius – Gesellschaft.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

(3) Das Kuratorium unterstützt die Akademie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es überwacht auf der Grundlage des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers die ordnungsgemäße Geschäftsführung und nimmt auf der Grundlage des Arbeitsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten

zur Arbeit der Akademie im Hinblick auf die mit der Errichtung der Akademie gemäß § 2 verfolgten Zielsetzungen Stellung.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Näheres regelt die Satzung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Akademie nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10

Satzung

(1) Die Akademie erhält eine Satzung, in der nähere Vorschriften über die innere Verfassung, insbesondere über Rechte und Pflichten der Mitglieder, über Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Organe, sowie die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Senat erlässt die erste Satzung durch Rechtsverordnung. Änderungen der Satzung werden von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen; sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Der Vorstand ist vor Änderung der Satzung anzuhören.

(3) Die Versammlung kann weitere Organe zur Wahrnehmung von Aufgaben der Akademie vorschlagen.

§ 11

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HambGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10) zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Gründungskommission

(1) Zur Gründung der Akademie wird eine Gründungskommission bestellt. Die Mitglieder werden von der Senatorin oder dem Senator der für Wissenschaft zuständigen Behörde berufen. Ihr gehören an

- a) vier Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus Hamburger wissenschaftlichen Einrichtungen, darunter der Präsident der Joachim Jungius-Gesellschaft,
- b) fünf externe Persönlichkeiten aus dem nationalen Wissenschaftssystem, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gründungskommission.

Die Senatorin oder der Senator der für Wissenschaft zuständigen Behörde oder ihre oder seine Vertretung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gründungskommission beschließt ein Rahmenkonzept für die inhaltlichen Aufgaben der Startphase der Akademie.

(3) Die Gründungskommission beruft bis zu 30 Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Ordentliche Mitglieder der Akademie; davon die Hälfte auf Vorschlag der Joachim Jungius-Gesellschaft.

(4) Die übrigen Mitglieder der Joachim Jungius-Gesellschaft können zu Seniormitgliedern ernannt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.